Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 877
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jasenka Villbrandt und Heiko Thomas (GRÜNE)

vom 22. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2014) und **Antwort**

Wie barrierefrei sind die Berliner Krankenhäuser für Menschen mit Sinnesbehinderung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Verfügt Ihr Krankenhaus über visuelle Anzeigen bzw. Signale bei Klingeln und Aufrufsystemen für gehörlose PatientInnen?

2. Stellt Ihr Krankenhaus Informationsmaterial in leichter Sprache, in Groß- oder Blindenschrift und in Audioversionen zur Verfügung?

3. Verfügt Ihr Krankenhaus über taktile Leitsysteme?

4. Arbeitet Ihr Krankenhaus regelmäßig mit GebärdendolmetscherInnen zusammen und verfügen Sie über entsprechende Kontakte?

5. Stellt Ihr Krankenhaus ihren PatientInnen einen Internetzugang mit einer Web-Cam zur Verfügung, damit auch gehörlose PatientInnen ihre sozialen Kontakte pflegen können?

6. Hat Ihr Krankenhaus feste AnsprechpartnerInnen bzw. eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung bestimmt?

Zu 1. bis 6.: Die Fragen 1 bis 6 wurden per E-Mail an die Leitungen der Plankrankenhäuser weitergeleitet. Bis Redaktionsschluss lagen die Antworten aus 24 Krankenhäusern vor. Das Ergebnis ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Antwort zu Frage																	
	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil
Dominikus Krankenhaus			x		x			x		x				x			x	
DRK Kliniken Berlin \| Köpenick		x			x			x			x			x			x	
DRK Kliniken Berlin \| Mitte		x			x			x			x			x			x	
DRK Kliniken Berlin \| Westend		x			x			x			x			x			x	
DRK Kliniken Berlin \| Wiegmann Klinik		x			x			x			x			x			x	
Ev. Elisabeth Klinik		x				x		x			x				x	x		
Ev. Krankenhaus Elisabeth Herzberge		x			x			x		x				x				x
Ev. Krankenhaus Hubertus			x			x		x		x				x		x		
Ev. Waldkrankenhaus			x			x		x				x		x		x		
Franziskus Krankenhaus		x			x			x			x			x			x	
Gemeinschafts-krankenhaus Havelhöhe		x			x			x		x				x			x	
Havelklinik		x		x				x			x			x		x		

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

	Antwort zu Frage																	
	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil	Ja	nein	zum Teil
Helios Klinikum Behring		x			x			x		x				x			x	
Helios Klinikum Buch	x				x			x		x				x		x		
Immanuel Krankenhaus		x				x		x		x				x		x		
Krankenhaus Waldfriede		x			x			x			x			x			x	
Malteser Krankenhaus			x			x		x				x	x			x		
Maria Heimsuchung Caritas Klinik Pankow		x			x			x		x				x			x	
Martin Luther Krankenhaus		x			x			x		x				x		x		
St. Hedwig Krankenhaus		x			x				x	x				x			x	
Krankenhaus Hedwigshöhe		x			x			x		x				x			x	
St. Joseph Krankenhaus (Weißensee)		x			x			x		x				x			x	
Unfallkrankenhaus Berlin		x			x			x		x				x			x	
Westklinik Dahlem	x				x			x		x			x			x		

7. Inwiefern ist der Umgang mit PatientInnen mit Behinderung Gegenstand von Curricula zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen und pflegerischen Personals in Berlin?

Zu 7.: Im Land Berlin sind derzeit 62 Schulen des Gesundheitswesens staatlich anerkannt, 7 Modellvorhaben zur Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen genehmigt sowie 24 Weiterbildungsstätten staatlich anerkannt. Fortbildungen werden im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) nicht registriert.

Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage des entsprechenden Berufsgesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bzw. die Weiterbildung auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit der jeweiligen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Curricula werden von jeder Aus-/Weiterbildungsstätte auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben konzipiert. So befindet sich z. B. in der „Ausbildungsrichtlinie für staatlich anerkannte Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen in NRW“, auf die sich die Berliner Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege als Grundlage der schuleigenen Curriculumkonzeption verständigt haben, u. a. der Lerninhalt III.3: „Behinderte Menschen.“ Dieser enthält folgende Zielsetzung:

Über einen reinen Erfahrungsaustausch hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Einstellungen zu Behinderten diskutieren und reflektieren. Des Weiteren sollen sie zu der vergangenen und aktuellen ethischen Diskussion eine eigene Position finden und der Frage nachgehen, ob Behinderte durch spezielle Einrichtungen und Maßnahmen geschützt oder integriert, ausgegrenzt oder bevormundet werden (sollen). Weiterhin sollen sie über rechtliche Grundlagen, Angebot und Inanspruchnahme von Rehabilitationsmaßnahmen für Behinderte informiert werden. Nicht zuletzt soll genügend Freiraum sein, sich mit dem Thema nach aktuellen Interessen, Möglichkeiten oder Problemlagen vertiefend auseinanderzusetzen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Schule/Weiterbildungsstätte. Prinzipiell steht in der Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe der kranke und behinderte Mensch im Fokus. Das wirkt sich auf die Gestaltung der Curricula aus.

8. Inwiefern ist Barrierefreiheit bisher in Berlin ein Qualitätskriterium in der Krankenhausplanung?

Zu 8.: Die Barrierefreiheit ist kein Planungsparameter in der Krankenhausplanung der Bundesländer. Bei der Krankenhausbauplanung dagegen sind die Anforderungen an Barrierefreiheit wesentliche Planungskriterien – hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17 / 13 876 verwiesen.

9. Inwiefern wirkt das Land Berlin im Rahmen seiner Aufsicht über die Krankenkassen darauf hin, dass bei Hilfsmittelverträgen nach § 127 Absatz 1 und Absatz 2 SGB V die gesetzlichen Vorgaben insbesondere zur notwendigen Beratung der Versicherten sowie zur wohnortnahen Versorgung umgesetzt werden?

Zu 9.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wirkt in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Länder und dem Bundesversicherungsamt darauf hin, dass die Hilfsmittelverträge der Krankenkassen nach § 127 SGB V die gesetzlichen Vorgaben

einhalten. Keine gesetzliche Krankenkasse unterliegt mehr der Aufsicht des Landes Berlin. Erlangt die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Kenntnis davon, dass Hilfsmittelverträge im Land Berlin nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder ist deren Einhaltung zweifelhaft, informiert sie die für die Vertragsparteien zuständigen Aufsichtsbehörden über den Sachverhalt und bittet um Prüfung. Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausches der Aufsichtsbehörden gemäß § 90 Abs. 4 SGB IV werden auch verschiedene Fragestellungen der Hilfsmittelversorgung erörtert. Da die Vorlagepflicht von Vergütungsvereinbarungen im Heil- und Hilfsmittelbereich in § 71 Abs. 4 SGB V durch gesetzliche Änderungen im Jahr 2013 wieder entfallen ist, sind die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Hinweise angewiesen.

Berlin, den 11. Juni 2014

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2014)